

- b) Verladeort,  
c) genaue Bezeichnung des Qualitätsmangels.

Aus der Beanstandung muß zu ersehen sein, um welche Mängel es sich handelt. Das Telegramm ist innerhalb von drei Tagen schriftlich in der nach Anlage 2 festgelegten Form vom Empfänger der Futtermittel zu bestätigen, die Qualitätsmängel sind hierbei zu spezifizieren. Die Beweise sind durch Protokolle oder Atteste innerhalb von zehn Tagen zu erbringen.

## § 22

### Pflicht des Lieferers nach Feststellung von Mängeln

Der Lieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Beanstandung über die weitere Verwendung der Futtermittel zu entscheiden, wenn der Empfänger diese Ware gegen entsprechende Preisherabsetzung oder nach erfolgter Bearbeitung nicht selbst abnimmt.

## § 23

### Gewährleistungsforderungen

Der Empfänger hat das Recht, vom Lieferer eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu verlangen oder bei gegenseitigem Einverständnis eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Dieses Recht steht dem Empfänger nur zu, wenn er nach § 21 das Telegramm bestätigt und die Beweise durch Protokolle erbringt.

## § 24

### Lagerung

(1) Die VEAB sind verpflichtet, die von den Produktionsbetrieben und Mischfutterbetrieben vertraglich gebundenen Futtermittel termingerecht zu übernehmen, im Streckengeschäft direkt an die Besteller zu liefern oder, falls erforderlich, vorübergehend einzulagern.

(2) Übersteigen die Futtermittelbestände in den BHG den planmäßigen Quartalsbedarf, so haben die VEAB mit den BHG Einlagerungsverträge (Anlage 3) über die Mengen abzuschließen, die über diesen Bedarf hinaus über Lager genommen werden müssen.

(3) Die eingelagerten Futtermittel sind in den BHG von anderen Warenarten und Gütern getrennt zu lagern und durch eine an sichtbarer Stelle anzubringende Tafel oder Karte, die die genaue Kennzeichnung der Futtermittel enthält, als Eigentum des VEAB zu kennzeichnen.

(4) Eine Vermischung der Bestände des VEAB mit Beständen der BHG sowie selbständige Geschäfte mit den eingelagerten Futtermitteln sind den BHG nicht gestattet.

(5) Die BHG haben beauftragten Mitarbeitern des zuständigen VEAB jederzeit die Kontrolle über die sachgemäße Lagerung, Qualitätserhaltung und Bestandserhaltung der vertraglich eingelagerten Futtermittel zu gewähren.

(6) Die BHG tragen für die Dauer der Einlagerung die Gefahr der Wertminderung und des Verlustes der bei ihnen eingelagerten Futtermittel, wenn diese durch Umstände verursacht wurden, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters hätten abgewendet werden können.

(7) Ordnet der VEAB die Auslagerung der vertraglich eingelagerten Futtermittel an, so verpflichtet sich die BHG, die Futtermittel zu den vereinbarten Bedingungen handelsüblich zu verladen.

(8) Die BHG erhält für ihre Leistungen bei der Ein- bzw. Auslagerung vom VEAB folgende Vergütung:

- a) Lagergeld je Tonne monatlich 0,90 DM,  
b) Einlagerungsvergütung je Tonne 1,50 DM,  
c) Auslagerungsvergütung je Tonne 1,50 DM.

Die Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung ist nicht zu zahlen, soweit die eingelagerten Futtermittel durch den Lagerhalter käuflich übernommen werden. Bei Behandlung ungesackter Futtermittel ist auch der ortsübliche Lohn für das Aufsacken bei der Auslagerung zu vergüten.

## § 25

### Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung der ihnen aus dem Verträge obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über

- a) die Frist der Rechnungserteilung oder  
b) die Güte und Qualität

nicht einhält oder

- c) wenn er zum Ende des Vertragszeitraumes den Vertrag nicht erfüllt.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt oder

- b) den Abruf bestellter Warenmengen oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,05% täglich des Warenwertes bei Verletzung gemäß Abs. 2 Buchst. a, gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b,

- b) % des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. c,

- c) % des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

(5) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 4 Buchst. a sind dem Verpflichteten spätestens monatlich, gemäß Abs. 4 Buchst. b unverzüglich und gemäß Abs. 4 Buchst. c nach Quartalschluß in Rechnung zu stellen.

(6) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungserteilung. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(7) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen gilt das Vertragsgesetz.

## Anlage 1

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

(Muster)

Liefervertrag

Vertrags-Nr. ....

Zwischen .....  
Fernruf-Nr. .... Telegrammanschrift .....  
Bank- oder Postscheckkonto-Nr. ....  
vertreten durch ..... als Lieferer  
übergeordnetes Organ .....  
und .....  
Fernruf-Nr. .... Telegrammanschrift .....  
Bank- oder Postscheckkonto-Nr. ....